Amt der Tiroler Landesregierung

Verkehrsrecht

Ing. Gottfried Reremoser

Telefon +43(0)512/508-2457
Fax +43(0)512/508-2455
verkehr@tirol.gv.at

DVR:0059463
UID: ATU36970505

Ergeht an:

1) alle Bezirkshauptmannschaften Tirols

2) die Bundespolizeidirektion Innsbruck
bpd.innsbruck@polizei.gv.at

3) die Landesverkehrsabteilung des Landespolizeikommandos für Tirol

lpk-t-lva@polizei.gv.at

4) die Wirtschaftskammer Tirol
rechtsabteilung@wktirol.at;

5) die Industriellenvereinigung, Landesgruppe Tirol

iv.tirol@iv-net.at

Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t auf der B 179 Fernpass-Straße; Vollzugserlass

Geschäftszahl IIb2- 2-2-3-20/322
Innsbruck, 21.12.2009

1.) Ausgangslage:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 02.Juli 2009, Zahl V 364/08-9 die Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 07.November 1989, LGBL Nr. 72/1989 idF LGBL Nr. 20/2001, mit welcher für die B 179 Fernpass-Straße verkehrsbeschränkende Maßnahmen für Schwerfahrzeuge erlassen worden sind, wegen Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes aufgehoben.

In der Begründung führte der Verfassungsgerichtshof unter Verweis auf seine ständige Rechtssprechung aus, dass keine sachliche Rechtfertigung dafür erkennbar sei, zusätzlich zu der in § 2 lit. c dieser Verordnung normierten Ausnahme für Fahrten, die ausschließlich dem Zweck der Be- oder Entladung von Fahrzeugen in den in der lit. b) genannten Gebieten dienen, auch eine Ausnahme für Fahrten jener Lastkraftfahrzeuge vorzusehen, die ihren „dauernden Standort“ in den näher bezeichneten Bezirken und Gemeinden haben. Dies laufe nämlich darauf hinaus, dass solche Fahrzeuge die betroffene Strecke auch für Transitfahrten benützen dürfen, wohingegen dies Lastkraftfahrzeugen mit anderen Standorten verwehrt ist.

Nach Durchführung umfangreicher verkehrstechnischer Untersuchungen und Erhebungen hat die Landesregierung ein neues Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t auf der B 179 Fernpass-Straße erlassen, welches mit LGBL Nr.95/2009 kundgemacht und mit Wirksamkeit 01.Jänner 2010 in Kraft treten wird.

Im Wesentlichen sieht dieses Verbot unter Beibehaltung der geographischen Abgrenzung der Regionen im Ausnahmetatbestand einen Entfall der bisherigen Standortvorteile vor, damit der Judikatur des Höchstgerichtes entsprochen wird.

2.) Ausnahme für Fahrten im Ziel- oder Quellverkehr:

Neben den allgemeinen Ausnahmen gem. § 2 lit. a leg. cit. sieht die Verordnung auch einen weiteren Ausnahmetatbestand für Fahrten mit Schwerfahrzeugen im Rahmen des Ziel- oder Quellverkehrs für die abgegrenzten Regionen vor.

Das bisherige Erfordernis der Ausschließlichkeit (§ 2 lit. c der Verordnung LGBL Nr. 72/1989) besteht nicht mehr. Damit wird der Waren- und Güteraustausch in/aus den genannten Gebieten wesentlich erleichtert. Sofern Ladetätigkeiten nicht zum Schein vorgenommen werden, ist es unerheblich, ob das Fahrzeug im berechtigten Gebiet ganz oder nur teilweise be- oder entladen wird. Die Ware, welche im Rahmen des Ziel- oder Quellverkehr befördert wird, unterliegt dabei keiner quantitativen Beschränkung, sofern der Bestimmungsort in den güterbeförderungsrechtlichen Frachtdokumenten oder in den Lieferscheinen nachvollziehbar dargestellt ist.

Der aus den Verkehrswissenschaften stammende Begriff des Ziel - oder Quellverkehrs im Sinne der am 01.Jänner 2010 in Kraft tretenden Verordnung kann zusammenfassend wie folgt definiert werden:

a.) Zustell- und Abholdienste in/aus den berechtigten Regionen sowie jene Fahrten, die dort den Ausgangs- oder Endpunkt haben – somit Fahrten, die in einem der im § 2 lit. b) genannten Gebieten beginnen oder dort enden.

b.) Fahrten mit unbeladenen Schwerfahrzeugen, um nach einer Transitfahrt wieder zum Betriebsstandort zurückzukehren.

c.) Fahrten im Rahmen des kombinierten Verkehrs (§ 2 Ziff. 40 Kraftfahrgesetz 1967) sofern der Verladebahnhof in einem der berechtigten Gebiete bzw. Regionen gelegen ist.

3.) Allgemeines

Für die Beurteilung der Zulässigkeit einer bestimmten Fahrt im Rahmen des Ziel - oder Quellverkehrs ist primär der Bestimmungsort der beförderten Ware maßgebend. Ist dieser Ort in einem der berechtigten Gebiete oder Regionen gelegen, so kann der Ausnahmetatbestand in Anspruch genommen werden, ungeachtet ob das Fahrzeug dort ganz oder nur teilweise entladen wird.

Hingegen berechtigen sog. “Umsattelverkehre“ nicht zur Benützung der Verbotsstrecke, wenn aufgrund der Destination der beförderten Ware davon auszugehen ist, dass es sich um eine Transitfahrt handelt.

Ebenso nicht vom Begriff „Ziel - oder Quellverkehr“ umfasst sind folgende beispielsweise genannten Tätigkeiten oder innerbetrieblichen Dispositionen:

⇒ Abgabe oder Übernahme von Frachtdokumenten am Firmenstandort

⇒ Übernahme neuer Transportaufträge

⇒ Betankung des Fahrzeuges

⇒ Durchführung von Service – und Reparaturarbeiten am Fahrzeug

Werden hingegen diese Tätigkeiten oder Dispositionen im Zuge einer im Rahmen des Ziel – oder Quellverkehrs berechtigten Fahrt erledigt, so ist dies selbstverständlich zulässig. Eine nach dem Bestimmungsort der beförderten Ware zu beurteilende rechtmäßige Fahrt über den Fernpass berechtigt demnach auch zur Durchführung weiterer betriebsinterner Dispositionen am Firmenstandort, weil es sich dabei nicht um eine Transitfahrt handelt.

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird ersucht.

Für die Landesregierung

(Dr. Constantini)